

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Convoi GmbH

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien gültig, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere AGB bedarf. Mit der erstmaligen Einbeziehung dieser AGB wird ein Rahmenvertrag für derartige, künftige Rechtsgeschäfte abgeschlossen. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden, Lieferung oder Leistung an den Kunden erbringen.

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen.

Unsere Leistungen unterliegen ausschließlich dem Werkvertragsrecht.

Abweichende AGB, Einkaufs- bzw. Beschaffungsbedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten und die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

II. Angebote und Vertragsschluss, Leistungsinhalt

1. Unsere Angebote gegenüber den Kunden sind für uns unverbindlich. Nebenabreden, Änderungen sowie Leistungsdaten bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Abschlussberechtigt für diese Vereinbarung sind ausschließlich unsere Geschäftsführung und Niederlassungsleitung. Alle übrigen Mitarbeiter, insbesondere die Monteure, haben insoweit keine Vertretungsmacht.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen kostenlos zurückzusenden.

3. Alle Angebote sind, soweit nichts anderes vereinbart, auf der Basis einer zeitlich durchgehenden, ununterbrochenen Durchführung der Lieferung bzw. Leistung erstellt.

4. Die von uns zu erbringenden Leistungen werden mit der Leistungs- und Schnittstellenbeschreibung in unseren Angeboten abschließend bestimmt.

Sämtliche Leistungen, die über die Leistungs- und Schnittstellenbeschreibung im Angebot hinausgehen, müssen gesondert vereinbart werden.

Bei Vereinbarung eines Leistungsortes außerhalb Deutschlands richtet sich die Leistungspflicht in Hinsicht auf Arbeits- und Umweltschutzvorrichtungen nach den getroffenen Vereinbarungen, im Zweifel nach den in Deutschland geltenden Vorschriften. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften an einem Leistungsort außerhalb Deutschlands ist der Kunde verantwortlich.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise.

Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle

öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen, sind vom Kunden zu tragen.

2. Wir behalten uns das Recht vor unsere Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen eintreten. Auf Verlangen werden wir dem Kunden die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.

3. Bei einer Veränderung des Leistungsumfanges nach Ziffer II. Absatz 4 werden die zusätzlich vereinbarten Leistungen gesondert abgerechnet.

Sollte es entgegen Ziffer II. Absatz 3 (durchgehende Arbeitsdurchführung) zu Unterbrechungen bzw. Verzögerungen bei der Durchführung der Leistungen kommen, die wir nicht zu vertreten haben, so werden dadurch entstehende Mehrkosten, zusätzliche An- und Abreisen sowie Wartezeiten auf der Basis der dem Angebot beiliegenden Verrechnungssätze dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Unsere Forderungen sind, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel in der Rechnung festgelegt wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Ab dem Tage der Überschreitung des Zahlungszieles werden - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche - Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

5. Wir sind berechtigt eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht.

6. Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet, sich nach Vertragsschluss die Vermögensverhältnisse des Kunden verschlechtern oder wir nach Vertragsschluss ungünstige Auskünfte über den Kunden erhalten, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, vom Kunden ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden, vom Kunden gegebene Wechsel durch den Kunden nicht bezahlt werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse abgewiesen wurde.

IV. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

1. Vereinbarte Leistungsfristen gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde.

Die Einhaltung unserer Leistungspflicht setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Ist eine Anzahlung vereinbart oder sind zur Leistungserbringung durch uns seitens des Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen, beginnt

die Leistungsfrist erst, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher, von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörung durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferüberschreitung oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechung aufgrund von Rohstoff-, Energie oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörung, behördlichen Eingriffen, sind wir, soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind, berechtigt, die Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug.

2. Wenn vereinbarte Leistungsfristen aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten werden, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
3. In einem Verzugsfall ist unsere Schadenersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in VIII. begrenzt.

V. Arbeitsdurchführung

1. Wir führen die (De-)Montagearbeiten grundsätzlich selbständig unter Stellung eigenen Aufsichtspersonals, Handwerks- und Montagewerkzeugs und üblicher Hilfsmittel durch.
2. Wir sind berechtigt, für Lieferungen und Leistungen Subunternehmer einzuschalten.
3. Wir können für die Bestellung von Hebezeugen und für die Beförderung von Maschinen und Anlagen Spezialunternehmen beauftragen.
4. Die Arbeiten auf den Baustellen werden in firmeneigenen Arbeitsanzügen durchgeführt. Diese Anzüge tragen unseren Schriftzug.
5. Wir sorgen für die Einhaltung der nach deutschem Recht geltenden gesetzlichen Regelung zur Verordnung der Unfallverhütung. Darüber hinaus hat der Auftraggeber spezielle Anforderungen zu Sicherheitsvorschriften vor Auftragserteilung bekannt zu geben, insbesondere zu Verordnungen zur Unfallverhütung nach ausländischem Recht.
6. Der Kunde hat uns alle Informationen, die zur ordentlichen und fachgerechten Lieferung und Leistung erforderlich sind, vor Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen.
7. Der Kunde sorgt für freien und ungehinderten Zugang der Montageflächen sowie dafür, dass die Montageflächen in einem montage-fähigen Zustand sind.

VI. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
2. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch

den Kunden stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

4. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Geschieht die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 10% des Rechnungsbetrages für einen nicht unerheblichen Zeitraum, sind wir - unbeschadet unserer zustehenden weiteren (Schadenersatz)Ansprüche - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferten Waren zurückzuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der von uns gelieferten Waren zu deren Verwertung befugt.

VII. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Für Warenlieferungen vertretbarer Sachen gilt:
 - a) Offenkundige Sachmängel, Falschlieferung und Mangelabweichungen sind uns gegenüber unverzüglich, spätestens 7 Arbeitstage nach Empfang der Ware durch den Kunden schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die mangelhafte Ware ist uns auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
 - b) Im Falle von Mängeln an von uns gelieferten Waren sind wir nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet (Nacherfüllung). Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Soweit der Kunde wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren ein Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen hatte, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Ziffer VIII.
2. Für (De-)Montage und Lagerung von Maschinen und Anlagen sowie Herstellung und Lieferung unvertretbarer Waren gilt:
 - a) Bei Mangelhaftigkeit der von uns erbrachten Leistung ist der Kunde zunächst auf einen Anspruch auf Nacherfüllung beschränkt, den wir

- nach unserer Wahl durch Neuerstellung oder Nachbesserung erfüllen können.
- b) Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder ist diese dem Kunden unzumutbar, insbesondere durch eine unangemessene von uns zu vertretende Verzögerung oder wegen des Fehlschlagens der Nacherfüllung, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Werklohnes zu verlangen oder auf unsere Kosten für Selbstabhilfe des Mangels zu sorgen sowie Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Leistung oder der sonstigen Umstände etwas anderes ergibt. Handelt es sich bei der erbrachten Leistung um eine Bauleistung im Sinne des § 634 a BGB, so ist der Kunde unter den oben genannten Voraussetzungen nicht zum Rücktritt berechtigt. Ein Rücktrittsrecht aus einem anderen Grund bleibt hiervon unberührt.
 - c) Bei offensichtlichen Mängeln verliert der Kunde seine Rechte, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Werkes und nach einer Mitteilung hierüber an den Kunden schriftlich gerügt werden. Soweit der Kunde wegen Mängeln der von uns erbrachten Leistungen einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen hat, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Ziffer VIII.

VIII. Haftung

1. Eine Haftung unseres Unternehmens für Schaden oder vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) von uns oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
 2. Haften wir gemäß Ziffer VIII. Absatz 1.a. für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn des Kunden und nicht für vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.
 3. Die vorstehenden Haftungs-beschränkungen gemäß Ziffer VIII. Absatz 1. und 2. gelten in gleicher Weise für Schäden, die von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
 4. Wir haften für Schäden ausschließlich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen. Für Schäden bei Lieferungen und Leistungen während der (De-)Montagearbeiten, sofern diese von uns zu vertreten sind und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haften wir im Rahmen der abgeschlossenen (De-)Montageversicherung pro Schaden für fabrikneue und gebrauchte Maschinen/Anlagen bis zu 2.000.000,- €. Versicherungsverträge mit höheren Versicherungssummen werden je nach Bedarf vom Kunden abgeschlossen. Die zusätzliche Versicherungsprämie ist durch den Kunden zu tragen.
5. Die vorstehenden in Ziffer VIII. Absatz 1. und 2. genannten Haftungs-beschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungs-gesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden.
 6. Wir haften für Personen und Sachschäden, sofern diese von uns zu vertreten sind im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssummen betragen pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden 2.000.000,- €. Fehlt der von uns erbrachten Leistung eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
 7. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als unter Ziffer VIII. Absatz 1. bis 5. vorgesehen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Absatz 2 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
 8. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder gemäß Ziffer VIII. Absatz 1. bis 6. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Verjährung von Ansprüchen

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen 2. bis 3. etwas anderes ergibt. Falls der Kunde oder ein anderer Käufer in der Lieferkette nach dem Kunden aufgrund von Mängeln an von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die auch als neu hergestellte Sachen an Verbraucher geliefert wurden, Ansprüche des Verbrauchers erfüllt, tritt die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen uns aus §§ 437 und 478 Absatz 2 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde oder der andere Käufer in der Lieferkette die bestehenden und die noch nicht verjährten Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Die Ablaufhemmung gemäß nachfolgendem Absatz 2. endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Sache an den Kunden abgeliefert haben.
2. Bei von uns gelieferten, neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, sowie von uns erbrachten Bauleistungen im Sinne des § 634 a Absatz 1 Nummer 2 BGB verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von fünf Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, soweit der Kunde die von uns gelieferte Sache für die Erfüllung von Verträgen verwendet hat, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen worden ist oder die Bauleistungen Teil von solchen Verträgen waren. Verjährung der Ansprüche des Bestellers gegen uns tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Kunden/Vertragspartners unseres Kunden wegen Mängeln der von uns erbrachten Leistungen gegen

unseren Kunden verjährt sind, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Leistungen erbracht haben.

3. Die in Absatz 1. bis 3. getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von uns gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, auch aufgrund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In den in Satz 1 und 2 genannten Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit dies nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegen steht. Wir haben jedoch das Recht, Klagen gegen einen Kunden auch an dessen allgemeinem gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschrift über den internationalen Warenkauf (CSIG Wiener UN-Kaufrecht) und des Deutschen Internationalen Privatrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne vorstehende Bestimmungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Wir speichern Daten unserer Kunden im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.

Stand: Januar 2012